

Satzung

„Förderverein Grundschule Gmund am Tegernsee“

Beschlissen auf der Gründungsversammlung in Gmund am 21.03.2013

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Gmund am Tegernsee“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Es handelt sich um einen gemeinnützigen Verein.
2. Sitz des Vereins ist Gmund am Tegernsee.

§2 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient zur Unterstützung der Schule. Er will die Belange der Grundschule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Beziehung fördern.
3. Der Verein unterstützt zusätzliche attraktive Maßnahmen.
Als förderungswürdig gelten z. B.:
 - Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmittel
 - Schulfahrten und Schulveranstaltungen
 - Fortbildungsveranstaltungen für Schüler, Lehrer bzw. Erzieher oder Eltern
 - Beschaffung von Verbrauchsmaterialien
 - Mittel zur Gestaltung des Schullebens
 - Betreuung der Schüler nach Unterrichtsende und in schulfreien Zeiten
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten generell keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres).

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
5. Die Kündigung erfolgt durch formlose, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Geschäftsjahresende möglich.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
7. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate in Beitragsrückstand ist.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, dass seine Daten für die Verwaltung des Vereins gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten durch den Verein ist nicht zulässig.
2. Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
3. Die Mitglieder erklären sich bereit, nach ihren persönlichen Verhältnissen und Möglichkeiten, Aktionen des Fördervereins aktiv zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag wird 1 x jährlich nach dem Erhalt der Beitrittserklärung bzw. am 1. Oktober durch Lastschriftverfahren erhoben. Mit der Beitrittserklärung wird zugleich das Einverständnis gegeben, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich durch Lastschriftverfahren erhoben wird.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten und möglichst zum Beginn eines jeden Schuljahres einzuberufen. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss als Tagesordnungspunkt einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht enthalten.

2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Die Versammlung hat im Falle der Vorstandswahl über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Mitglieder werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:
 - a. dem(r) 1. Vorsitzenden
 - b. dem(r) 2. Vorsitzenden
 - c. dem(r) Schriftführer(in)
 - d. dem(r) Kassier(erin)sowie folgenden geborenen Mitgliedern:
 - e. ein Vertreter der Schulleitung
 - f. ein Vertreter des Elternbeirates
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Das Amt eines Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes vertreten. Ein Vertreter muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

8. Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

§10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gmund, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden hat.

Gmund, den 21.03.2013

Gründungsmitglieder:

Bechthold, Linda

Besel, Alfons

Dambach, Daniel

Dambach, Sabine

Frank, Anja

Klotzsche, Gudrun

Menzel, Isabelle

Möller, Roman

Pauli, Stephanie

Zinkel, Katrin